

Vollmacht zur Auslagerung von Pflanzenschutzarbeiten

Um als nicht Sachkundiger auf einer Rechnung von Pflanzenschutzmitteln aufzuscheinen, muss gemäß § 1 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 i.d.g.F. eine Vollmacht ausgestellt werden.

Dr. Marion Seiter / Pflanzenproduktion

Stand: 2015-10

Vollmacht*GEBER* natürliche oder juristische Person, die keinen SACHKUNDEAUSWEIS besitzt

Vollmacht*NEHMER* natürliche Person, die einen SACHKUNDEAUSWEIS besitzt

Warum eine Vollmacht unterzeichnen?

- Die Rechnung kann, obwohl kein SACHKUNDEAUSWEIS vorhanden ist, an den Vollmacht*GEBER* (Auftraggeber) ausgestellt werden. Dadurch kann die Rechnung auch z.B. an eine juristische Person ausgestellt werden.

In welchen Fällen sollte eine Vollmacht unterzeichnet werden?

bei Auslagerung der Pflanzenschutzarbeiten, wenn:

- eine wirtschaftliche Betriebshilfe stattfindet (zB ein sachkundiger Landwirt, der über den Maschinenring vermittelt wurde, führt die Arbeit aus)
- eine gewerbliche Dienstleistung stattfindet (zB direkt über Maschinenring)
- ein sachkundiger Arbeiter am Betrieb die Arbeit erledigen, die Rechnung aber auf den nicht sachkundigen Betriebsführer lauten soll
- ein sachkundiges Familienmitglied, das nicht am Betrieb angestellt oder wohnhaft ist, die Arbeit macht

Wie ist das Thema Lagerung zu beurteilen?

- Grundsätzlich werden Kauf und Verwendung ausgelagert → Lagerung ist Bestandteil der Verwendung.
- Die Lagerung hat, wenn möglich, beim Vollmacht*NEHMER* zu erfolgen.
- Ist dies nicht möglich, kann im Ausnahmefall die Lagerung auch beim Vollmachtgeber erfolgen aber die rechtskonforme Vorgangsweise muss mit AMA und Landwirtschaftsministerium noch geklärt werden.

Wir empfehlen, dass die Lagerung beim Vollmacht*NEHMER* erfolgt.

Wo und wie lange ist die Vollmacht aufzubewahren?

- Sowohl der Vollmachtgeber als auch der Vollmachtnehmer verfügen über eine unterzeichnete Vollmacht → doppelte Ausfertigung des Formulars
- Die Mindestaufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen über die Verwendung von PSM beträgt gemäß landesgesetzlichen Bestimmungen mindestens vier Jahre. Darüber hinaus sind die Aufbewahrungsfristen im Rahmen von CC und ÖPUL zu beachten. Die Aufbewahrungsdauer der Vollmacht richtet sich nach diesen Fristen.

Die Aufzeichnungen zumindest über die Pflanzenschutz Tätigkeit (Datum, Kultur, Schlagbezeichnung, Pflanzenschutzmittel und Aufwandmenge) müssen sowohl beim VollmachtGEBER als auch dem VollmachtNEHMER aufliegen.